



VVEW, Melzerstraße 1, 01689 Weinböhl

Landratsamt Meißen

Rechts- und Kommunalamt

Loosestraße 17-19

01662 Meißen

28. April 2003

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung des Gemeinderates Weinböhl in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.03.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Weinböhl am 26.03.2003 standen unter anderem die folgenden Tagesordnungspunkte, die wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit unter Tagesordnungspunkt 3 zusammengefaßt wurden:

- 3.1. Abstimmung über Beschlußvorschlag der BIW (Bürgerinitiative Weinböhl)
- 3.2. Abstimmung über Beschlußvorschlag des Bürgermeisters, Stellungnahme der Gemeinde zum Ausbau S80

Der Punkt 3.1. hatte dabei folgenden wesentlichen Inhalt:

Die BIW schlägt vor, das Straßenbauamt Meißen aufzufordern, Vorschläge für eine oder mehrere Umgehungsvarianten Weinböhl für den Neubau der S80 zu erarbeiten und bis zum Vorliegen dieser Vorschläge keine Stellungnahme der Gemeinde zu bisherigen Vorschlägen des Straßenbauamtes abzugeben.

Der Punkt 3.2. hatte folgenden wesentlichen Inhalt:

Es wird vorgeschlagen, zu den Vorschlägen des Straßenbauamtes Meißen wie folgt Stellung zu nehmen: die Varianten 5a und 5b des Straßenbauamtes seien als Alternative zur Variante 1a untauglich, und die Gemeinde Weinböhl bekräftigt ihr Votum für die Variante 1a aus dem Jahre 2002.

Da unter den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern sich sowohl Personen befanden, die an der jetzigen S80 durch Weinböhl wohnen, arbeiten oder eine sonstige verwandschaftliche Beziehung zu solchen Personen haben, als auch Personen, die vom zukünftigen Strecken-

Vorstand: Karsten Großmann
Peter Arndt
Helge Harzdorf
Bernd Kramer
Ingrid Vogt

Bankverbindung:
Konto-Nr. 3000 036 279
Kreissparkasse Meißen: BLZ 850 550 00

Vereinsregister:

verlauf beeinträchtigt oder bevorteilt würden, wurden diese Personen gem. SächsGemO für befangen erklärt und von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Ingesamt betraf dies 8 Gemeinderäte unterschiedlicher Fraktionen. Diese Regelung wurde für beide oben genannte, unter Tagesordnungspunkt 3 zusammengefaßte Tagesordnungspunkte angewendet.

Diese Verfahrensweise halten die Unterzeichnenden aus folgenden Gründen für nicht rechtmäßig:

1. Es ist falsch und im Widerspruch zu §20 SächsGemO, die gleichen Befangenheitsgrundsätze für beide Beschlußvorlagen anzuwenden, auch wenn diese einen thematischen Zusammenhang haben!
2. Die Entscheidungsvorlage 3.1. betraf keine einzelne Variante sondern das ganze Verfahren.
Ursachen für eine mögliche Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern für diesen Tagesordnungspunkt wären also in allen zur Diskussion stehenden Varianten des Straßenbauamtes Meißen (1a, 1b, 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b) zuzüglich des jetzigen Streckenverlaufes der S80 zu suchen gewesen.
Tatsächlich wurden Befangenheiten aber ausschließlich aus dem jetzigen Streckenverlauf und dem von der Gemeinde favorisierten nach Variante 1a abgeleitet.
Besonders schwerwiegend ist dieser Fehler, da bei einer rechtmäßigen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 3.1. und einer Annahme des Beschlußvorschlages der Fraktion der BIW eine Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 3.2. nicht hätte stattfinden dürfen.
3. Die Festlegung der Gemeinderäte, bei denen ein Interessenkonflikt vermutet wurde, erfolgte willkürlich und betraf nicht ausnahmslos alle Befangenen.
Ein Gemeinderat im Abstand von 20m von einer Trasse war z. Bsp. nicht befangen während einem anderen, als Anlieger mit 20m Abstand, Befangenheit unterstellt wurde.

Wir fordern Sie hiermit dazu auf, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen und die Gemeinde gemäß §114 SächsGemO zur Aufhebung der Beschlüsse und einer erneuten Abstimmung aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Großmann

Peter Arndt